

Sonderauslosung „Herbst 2026“ BINGO! - Die Umweltlotterie

zur 39. Veranstaltung 2026 am Sonntag, den 27.09.2026

Im Rahmen der Kooperation der Landeslotterieunternehmen aus Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

§ 1 Gegenstand der Auslosung

In der Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie (im Folgenden BINGO! genannt) werden im Rahmen einer Sonderauslosung in den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zur 39. Veranstaltung 2026 ohne Mehreinsatz die zusätzlichen Gewinne

2 x BMW i5 zzgl. € 200,- Anreisepauschale

**15 x je eine Kabine für 2 Personen bei der BINGO!-Jubiläums-Fluss-
kreuzfahrt** (April/Mai 2027 anlässlich des 30. Jubiläums der
Lotterie BINGO!)

50 x € 1.000,-

ausgespielt.

§ 2 Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind bei der LOTTO Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) alle in Schleswig-Holstein an der 39. Veranstaltung 2026 teilnehmenden BINGO!-Spielaufträge.

§ 3 Gewinnermittlung

- (1) Die Ermittlung der Sach- und Geldgewinne aus den entsprechend dem Anteil am Fonds der Lotterie BINGO! Schleswig-Holstein zugelosten Gewinnen erfolgt, beginnend mit den Sachgewinnen „BMW i5“ jeweils durch eine zufallsabhängige Ziehung.
- (2) Die Ziehungen finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.
- (3) Der Gewinn eines Sonderauslosungsgewinns schließt den gleichzeitigen Gewinn eines weiteren Sonderauslosungsgewinns mit demselben Spielauftrag aus.

§ 4 Gewinnbekanntgabe

- (1) Die Bekanntgabe der Gewinne dieser Sonderauslosung erfolgt über die Serien- und Losnummer im „glüXmagazin digital“ (www.gluexmagazin-lotto-sh.de), in den Annahmestellen sowie im Internet unter www.lotto-sh.de/service/sonderauslosungen/ziehungslisten.
- (2) Bei einer Teilnahme mittels LOTTO-Card, Abonnementsverfahren oder per Internet erhalten die Gewinner zusätzlich eine Benachrichtigung in Textform.

§ 5 Gewinnauszahlung der Geldgewinne

Den Gewinnern wird bei Teilnahme mittels Abonnementverfahren oder per Internet der Gewinnbetrag auf die angegebene Bankverbindung überwiesen. Bei Teilnahme mittels LOTTO-Card erfolgt die Gewinnauszahlung abhängig von der gewählten Auszahlungsoption. Alle anderen Gewinner müssen den Gewinn durch Vorlage der Originalspielquittung in einer Annahmestelle oder direkt beim Unternehmen geltend machen.

§ 6 Sachgewinn „BMW i5“ zzgl. € 200,- Anreisepauschale

- (1) Die Gewinner eines „BMW i5“ erhalten bei Teilnahme mittels LOTTO-Card, Abonnementverfahren oder per Internet eine Gewinnbenachrichtigung in Textform. Alle anderen Gewinner müssen den Gewinn durch Vorlage der Originalspielquittung in einer Annahmestelle oder direkt beim Unternehmen geltend machen.
- (2) Die Gewinnabwicklung erfolgt durch das federführende Lotterieunternehmen (Toto-Lotto Niedersachsen GmbH). Die Daten des Gewinners werden gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO zur Vertragsdurchführung an das federführende Unternehmen übermittelt.
- (3) Die Abholung des Sachgewinns erfolgt durch die Gewinner in Hannover.
- (4) Den Gewinnern wird eine Anreisepauschale zur Übernahme ihres gewonnenen PKW in Höhe von € 200,- gewährt. Eine kostenfreie Überführung an ein anderes Autohaus ist nicht möglich.
- (5) Jeder Gewinner lässt seinen gewonnenen PKW selbst beim jeweiligen Straßenverkehrsamt zu.
- (6) Eine Barablösung des Sachgewinns ist ausgeschlossen.

§ 7 Sachgewinn BINGO!-Jubiläums-Flusskreuzfahrt

- (1) Die Gewinner einer „BINGO!-Jubiläums-Flusskreuzfahrt“ erhalten bei Teilnahme mittels LOTTO-Card, Abonnementverfahren oder per Internet eine Gewinnbenachrichtigung in Textform. Alle anderen Gewinner müssen den Gewinn durch Vorlage der Originalspielquittung in einer Annahmestelle oder direkt beim Unternehmen geltend machen.
- (2) Die Gewinnanforderung der „BINGO!-Jubiläums-Flusskreuzfahrt“ ist ausschließlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 möglich. Mit Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf Teilnahme an der „BINGO!-Jubiläums-Flusskreuzfahrt“.
- (3) Bei Anforderung des Sachgewinns nach Ablauf des 31. Dezember 2026 wird eine Ablösung in Form eines Gutscheins der Firma plantours in Höhe von € 16.500,- gewährt; aus Kulanz und ohne Gewährung eines durchsetzbaren Anspruchs kann die Teilnahme an der „BINGO!-Jubiläums-Flusskreuzfahrt“ trotz Fristablauf gewährt werden, sofern Kapazitäten bestehen.
- (4) Die Gewinnabwicklung erfolgt durch das federführende Lotterieunternehmen (Toto-Lotto Niedersachsen GmbH). Die Daten des Gewinners werden gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO zur Vertragsdurchführung an das federführende Unternehmen übermittelt.
- (5) Eine Barablösung des Sachgewinns ist ausgeschlossen.

§ 8 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.